

3199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 (42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 11. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht anstelle der durch die normale Pensionsanpassung vorgesehenen Erhöhung der Ausgleichszulagen um 3,8 v. H. für 1987 eine Erhöhung der Richtsätze um 4,2 % vor. Hiezu wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage bemerkt, daß zwar aller Voraussicht nach im Jahr 1987 die Inflationsrate unter dem vorgesehenen Anpassungsfaktor von 1,038 liegen wird, jedoch der Pensionistenindex im Jahr 1987 höher sein wird als der Verbraucherpreisindex. Insbesondere aus dieser Erwägung soll die Dynamisierung der Ausgleichszulagen höher ausfallen, als die Dynamisierung der Renten und Pensionen. Neben der erwähnten Änderung der Richtsätze im ASVG, GSVG, BSVG sieht der Gesetzesbeschluß auch im Bereich der Kriegsopferversorgung erhöhte Zusatzrenten für Beschädigte und erhöhte Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge eine entsprechende Erhöhung der Unterhaltsrenten in gleicher Weise vor. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen an den jeweiligen Richtsatz nach dem ASVG gebunden sind.

Die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Leistungsverbesserungen werden im Jahr 1987 eine finanzielle Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger und den Bund von schätzungsweise rund 72 Millionen Schilling betragen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3199 d.B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 (42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 11. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 10 07

Maria Derflinger
Berichterstatter

Steinle
Obmann